



Nummer 49, 8. Dezember 2017, Seite 369

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2017

Satzung über die Strassensondernutzungen in der Stadt Augsburg vom 26.09.2017; Anlage zur Satzung über Straßensondernutzungen A Gebührentarif (§ 12 Abs. 1 Buchstabe (a)); Anlage zur Satzung über Straßensondernutzungen B (Tarifzonen § 12 Abs. 1 Buchstabe (a)); Zu Anlage B (Tarifzonen § 12 Abs. 1 Buchstabe (a))

Bewerbungen zum Gögginger Frühlingsfest 2018

Bewerbungen zur Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2018

Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Stadt Augsburg vom 30.11.2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Steingasse 8*
- *Klausstr. 52, 52 1/2, 52 1/3*
- *Proviantbachstr. 13 u. 13a*

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2017**

Die am 25. Oktober 2017 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Stadt Augsburg wird nachstehend bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 30. November 2017, Geschäftszeichen RvS-SG12-1512-12/31, die Prüfung ohne Beanstandungen abgeschlossen.

Der 1. Nachtragshaushalt 2017 liegt in der Zeit vom 11. bis 18.12.2017 im Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 207, innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Augsburg
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Augsburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haus- halts- ansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushalts- ansätze
		im Nachtragshaushalt		
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	897 619 046 €	59 585 243 €		957 204 289 €
bei den Ausgaben	897 619 046 €	59 585 243 €		957 204 289 €
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	230 451 850 €	45 095 558 €		275 547 408 €
bei den Ausgaben	230 451 850 €	45 095 558 €		275 547 408 €

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2017/2018 (1. September 2017 bis 31. August 2018) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0 € festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.
3. Für den Eigenbetrieb „Theater Augsburg“ wird für den Wirtschaftsplan 2017/2018 (1. September 2017 bis 31. August 2018) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 € festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe
 - a) Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg,
 - b) „Stadtentwässerung Augsburg“ und
 - c) „Altenhilfe Augsburg“
 wird nicht geändert.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplan 2017/2018 (1. September 2017 bis 31. August 2018) des Eigenbetriebs „Theater Augsburg“ wird auf 8 500 000 € festgesetzt.

entfällt § 6

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2017** in Kraft.

Augsburg, 4. Dezember 2017

Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzung über die Strassensondernutzungen in der Stadt Augsburg vom 26.09.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch, Sondernutzung

II. Nutzungsarten

- § 3 Erlaubnisfreie Nutzungen
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen
§ 5 Anlagen zur Wahl- und Stimmwerbung
§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
§ 7 Versagungsgründe
§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

III. Verfahren

- § 9 Erlaubnisantrag
§ 10 Erlaubnis

IV. Gebühren

- § 11 Gebührenschuldner
§ 12 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab
§ 13 Entstehung und Fälligkeit
§ 14 Ende der Gebührenpflicht
§ 15 Ermittlung der Gebühregrundlagen; Mitwirkungspflicht des Gebührenschuldners

V. Pflichten aus der Sondernutzung, Ersatzvornahme, Haftung

- § 16 Errichtung und Unterhaltung der Sondernutzungsanlagen
§ 17 Freihaltung von Versorgungsleitungen
§ 18 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
§ 19 Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 Ausnahmen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

VII. Anlagen

Anlage A Gebührentarif
Anlage B Tarifzonenplan

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Augsburg stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - (a) Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - (b) Kreisstraßen,
 - (c) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - (d) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör (vgl. Art. 2 Nr. 1 - 3 BayStrWG).
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen). Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und Sondernutzung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und den Verkehrsvorschriften. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

II. Erlaubnisfreie Nutzungen und Sondernutzungen

§ 3 Erlaubnisfreie Nutzungen

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, dem Gemeingebrauch zuzuordnende Anlagen des Anliegergebrauchs, insbesondere:

1. geschäftswerbende Hinweisschilder (Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der Leistungserbringung, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte, untergeordnete bauliche Anlagen nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 8 BayBO (z. B. Gesimse, Balkone, Erker u. a.) und verkehrsfreie unbedeutende Anlagen ohne Werbung (z. B. Markisen) ausgenommen Einbauten in Straßen (z. B. Schächte, Treppen, u. ä.).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen, unbeschadet einer Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, folgende Sondernutzungen keiner Erlaubnis, wenn der Fußgängerverkehr mindestens mit einer Breite von 1,50 m aufrechterhalten bleibt und das Blindenleitsystem nicht verstellt wird:
 - (a) Die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, sofern sie für Zwecke der Unterhaltung des an der öffentlichen Straße anliegen Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).
 - (b) Wirtshaus- und Handwerksschilder, soweit sie historisch oder kunsthandwerklich wertvoll sind.
 - (c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann.
 - (d) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung unter den in § 5 genannten Voraussetzungen.
 - (e) Künstlerische Darbietungen, insbesondere Straßenmusik und Pantomime sind erlaubnisfrei, sofern die nachfolgenden Regelungen sämtlich eingehalten werden:
 - (aa) Die Darbietung darf nicht auf dem Martin-Luther-Platz, nicht auf dem Moritzplatz und nicht vor oder 150 m südlich und nördlich der Kirche St. Anna sowie im akustischen Einwirkungsbereich von Veranstaltungen wie z. B. dem Christkindlesmarkt stattfinden.
 - (bb) Es werden keine Lautsprecher, (elektroakustischen) Verstärkeranlagen, Megafone, Tonübertragungs- bzw. Abspielgeräte jeglicher Art oder besonders laute Musikinstrumente verwendet.
 - (cc) Es spielen nicht mehr als maximal vier Musikanten als Gruppe an einem Standort.
 - (dd) Die Darbietung findet an einem Werktag in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr und 18:00 Uhr statt.

- (ee) Eine akustische Darbietung darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus erfolgen. Danach ist der Standort um mindestens 150 m zu verlagern, in jedem Falle aber so weit, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr gehört werden kann. Ein Standort darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Musikanten oder derselben Gruppe genutzt werden.
 - (ff) Es werden keine Waren (z. B. Tonträger) feilgeboten.
 - (gg) Es wird eine Fläche von nicht mehr als maximal 5 qm beansprucht.
- Darbietungen die über diesen Rahmen hinausgehen benötigen eine Sondernutzungserlaubnis und können, sofern eine solche nicht vorher eingeholt wurde, von der Polizei oder vom Ordnungsdienst untersagt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann eingeschränkt bzw. ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Bauleitplanung, der Baugestaltung, des Denkmalschutzes oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung

- (1) Erlaubnisfreie Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung gemäß § 4 Abs. 1 (d) sind Anlagen
- (a) politischer Parteien,
 - (b) Wählergruppen,
 - (c) Kandidatinnen/Kandidaten,
 - (d) Aktionsbündnissen,
 - (e) Bürgerinitiativen und
 - (f) zugelassener Wählergemeinschaften
- ausgenommen Lautsprecherwerbung- im Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden oder während der Eintragungsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren.
- (2) Die Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig hindern. Die maximale Größe dieser Anlagen ist auf 2 m² (DIN A00) beschränkt, mit Ausnahme sogenannter Wesselmänner.
- (3) Die Verwendung von Bauzäunen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- (4) Nicht von der Erlaubnisfreiheit umfasst und untersagt ist die Anbringung von Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Brückengeländern, sonstigen Geländern, Gabionenwänden, Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten, an den Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs, sowie an den nachfolgend aufgeführten Straßen, Plätzen und sonstigen Bereichen:

Plätze

Ulrichsplatz,
 Domvorplatz,
 Rathausplatz,
 Elias-Holl-Platz,
 Königsplatz,
 Theodor-Heuss-Platz,
 Moritzplatz,
 Martin-Luther-Platz,
 Im Annahof,
 Metzplatz,
 Prinzregentenplatz,

Straßen

Maximilianstraße,
 Karolinenstraße,
 Hoher Weg,
 Bürgermeister-Fischer-Straße,
 Philippine-Welser-Straße,
 Annastraße,
 Färbergäßchen,
 Mettlochgäßchen,
 Steingasse,

sonstige Bereiche

Verbindungsweg zwischen Steingasse und Annastraße,
 Rotes Tor,
 Freilichtbühne (während der Spielzeit),
 Zeugplatz und Zeuggasse vor dem Zeughaus,
 Heilig-Kreuz-Straße und Ottmarsgäßchen vor der Heilig-Kreuz-Kirche,
 vor der Kirche St. Jakob einschließlich Jakobsbrunnen,
 Schwedenstiege,
 Fuggerei,
 am Fünfgratturm,
 am Wertachbrucker Tor,
 am Jakobertor,
 am Oblatterwallturm,
 am Kesterbrunnen,
 Daytonring,
 Oberbürgermeister-Müller-Ring und B17 jeweils einschließlich der Zu- und Abfahrten.

- (5) Die in Absatz 1 Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung schriftlich bei der Stadt Augsburg, Ordnungsbehörde, eine natürliche Person als Verantwortlichen und Ansprechpartner für die Plakatierung benennen.
- (6) Die Entfernung der Anlagen nach der Wahl- oder Stimmenwerbung hat nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 zu erfolgen.

§ 6 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Stadt Augsburg.
- (2) Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Abs. 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. § 8 Abs. 1 FStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.
- (3) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte sowie eine Überschreitung der Vorgaben für erlaubnisfrei gestellte Sondernutzungen.
- (5) Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde.

§ 7 Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn die Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt. Dies ist insbesondere der Fall,
 - (a) beim Anbringen von Anlagen (einschließlich Werbeanlagen oder Hinweisschildern), die ausschließlich privaten Zwecken dienen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichen-/Signalanlagen, Brückengeländern und -widerlagern, sonstigen Geländern bzw. Absturzsicherungen, Gabionen- und Lärmschutzwänden, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten, an Schaltkästen für die Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und Postwesen,
 - (b) beim Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen.
- (2) Die Erlaubnis kann in der Regel nicht erteilt werden,
 - (a) für das Nächtigen und Lagern,
 - (b) für das den Gemeingebrauch anderer in unzumutbarer Weise beeinträchtigende Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb erlaubter Freisitze und Freischankflächen,
 - (c) für das Betteln, soweit es
 - (aa) bandenmäßig bzw. organisiert betrieben wird,
 - (bb) durch gezielten Körperkontakt oder Verstellen des Weges erfolgt (nötigendes und aggressives Betteln),
 - (cc) mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einhergeht,
 - (dd) unter Vortäuschens körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen erfolgt,
 - (ee) unter der Vortäuschung von künstlerischen Darbietungen geschieht.
 - (d) wenn durch das Errichten, das Anbringen, die Gestaltung einer Sondernutzung oder die Häufung von Straßen-sondernutzungen das Straßen- oder Stadtbild leidet, die Berücksichtigung von stadtplanerischen und baugestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für Wohngebiete, die Fußgängerzone, Denkmalensemblegebiete und Einzeldenkmäler sowie im Umfeld von Kirchen und Friedhöfen,
 - (e) für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ausschließlich zu Werbezwecken, sowie für reine Werbefahrten.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, ihres Umfelds oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt vor, wenn
 - (a) eine öffentliche Straße ohne behördliche Erlaubnis über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus genutzt wird, weil
 - (aa) ein Benutzer ohne erforderlichen Antrag die Sondernutzung ausübt,
 - (bb) eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden kann,
 - (cc) die Sondernutzung vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf ausgeübt wird oder
 - (dd) die Sondernutzung ausgeübt wird, bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt oder nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist,
 - (b) die in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.
- (2) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt auch vor, soweit die in dieser Satzung vorgegebenen Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht eingehalten bzw. überschritten werden.
- (3) Ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren berührt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung nicht.
- (4) Die Stadt kann die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtung auf Kosten des Pflichtigen/des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.

III. Verfahren

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Augsburg zu stellen.
- (2) Neben Namen, Adresse und Unterschrift des Antragstellers sind in den Erlaubnisanträgen Standort, Art, Dauer, Zweck und Umfang der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche detailliert anzugeben. Die Stadt Augsburg kann ergänzend dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch maßstäbliche Lagepläne, Zeichnungen, Lichtbilder, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung auch ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 10 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Auf Verlangen der Stadt sind angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Augsburg unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige bei der Stadt Augsburg oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG und des FStrG.

IV. Gebühren

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - (a) der Antragsteller,
 - (b) der Erlaubnisnehmer/Sondernutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger,
 - (c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl das bauausführende Unternehmen als auch der Bauherr Gesamtschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Ausgenommen hiervon sind Wohnungseigentümergeinschaften.

§ 12 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 6 FStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben:
 - (a) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage A beigefügten Gebührentarif berechnet. Die Zuordnung zu den Tarifzonen (Kernzone/Innenstadt/Außenbereich) erfolgt nach dem als Anlage B beigefügten Plan.
 - (b) Rahmengebühren bemessen sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
 - (c) Ergeben sich bei der Berechnung Cent Beträge, so wird auf volle Eurobeträge nach oben aufgerundet.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren erhoben werden für
 - (a) die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - (b) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 - (c) erlaubnisfreie Sondernutzungen zur Wahl- oder Stimmenwerbung der in § 3 Abs. 1 e genannten Personen und Gruppen im Zeitraum von 10 Wochen vor allgemeinen Wahlen und Volks- oder Bürgerentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volks- oder Bürgerbegehren,
 - (d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, soweit er nicht gleichzeitig Werbeträger ist,
 - (e) Sondernutzungen, die dem Anlieger- und Lieferverkehr dienen,

- (f) Sondernutzungen im Rahmen von Bürgerfesten, Stadtteilfesten u. ä., soweit es sich um unentgeltliche Aktivitäten handelt, mit denen kein Verkauf und keine kommerzielle Werbung verbunden sind,
 - (g) Sondernutzungen durch Schwer- und Großraumtransporte.
- (4) Wiederkehrende Gebühren für Schaufenster sowie Sondernutzungen nach Tarif 5, 6, 7 und 12 der Anlage A zur Satzung können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 20 -fachen Jahresbetrages abgegolten werden. Die Abgeltung ist jederzeit möglich, eine Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt jedoch nicht. Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösebetrag oder Teile davon nicht erstattet. Widerruft die Stadt eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und der Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.
- (5) Die Mindestgebühr je Sondernutzungsanlage beträgt 10 €.
- (6) Gebühren werden auch für unerlaubte Sondernutzungen erhoben. Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, eine Ausnahme genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt (unerlaubte Sondernutzung), so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Sie sind zu entrichten innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei
- (a) befristeten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - (b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr (für die nachfolgenden Jahre gilt Art. 12 Kommunalabgabengesetz - KAG),
 - (c) unerlaubten Sondernutzungen für den Zeitraum dieser Nutzung.

§ 14 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung widerrufen oder nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 10 Abs. 2 bei der Stadt eingeht.
- (2) Wird die Anzeige nach § 10 Abs. 2 unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.
- (3) Wird eine Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, so endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.
- (4) Eine Erstattung bereits entrichteter Sondernutzungsgebühren unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 10 € beträgt.

§ 15 Ermittlung der Gebühregrundlagen; Mitwirkungspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen im Sinne der Art. 14, 15 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) werden entsprechend geahndet.

V. Pflichten aus der Sondernutzung, Ersatzvornahme, Haftung

§ 16 Errichtung und Unterhaltung der Sondernutzungsanlagen

- (1) Sondernutzungsanlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass diese den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit dies durch die Sondernutzung bedingt ist. Dasselbe gilt für denjenigen, der eine erlaubnisfreie oder unerlaubte Sondernutzung ausübt.
- (3) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Sofern Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort angebrachten Anlagen vermieden werden.

§ 17 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht werden, dass der Zugang zu allen in die Straßen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht gestört oder beschädigt werden.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für die spätere Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 18 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Bei Beendigung der Nutzung hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, im Falle einer befristeten Erlaubnis spätestens am letzten der Tag der Erlaubnis, zu beseitigen. Die tatsächliche Dauer der Sondernutzung endet mit dem Zeitpunkt der restlosen Beseitigung dieser Anlage oder Gegenstände. Soweit eine Wiederherstellung der Verkehrsfläche erforderlich ist, endet die tatsächliche Dauer der Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Wiederherstellung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den früheren Zustand der für die Sondernutzungen Anspruch genommenen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt Augsburg kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu erfolgen hat. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt bzw. durch einen von der Stadt beauftragten Unternehmer auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für erlaubnisfreie Nutzungen und wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Dasselbe gilt für unerlaubte Sondernutzungen.
- (4) Anlagen zur Wahl- oder Stimmenwerbung sind binnen einer Woche nach der Wahl bzw. des Volks-/Bürgerentscheids oder Ende der Eintragungsfrist für Volksbegehren, einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen.

§ 19 Haftung, Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften der Stadt als Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer und der die Sondernutzung Ausübende haften für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Stadt vorzulegen.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder deren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Über den Haftungsausschluss des Art. 18 Abs. 6 BayStrWG hinaus, sind Ersatzansprüche auch dann ausgeschlossen wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter (z. B. bei Versammlungen) nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Ausnahmen

Sondernutzungen für Werbeanlagen zur Fremdwerbung können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden. Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren ausgenommen sind Sondernutzungen für Werbeanlagen auf öffentlichem Grund, sofern diese in einem öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag mit der Stadt eine Gegenleistung vereinbart ist, die auch den Wert der Sondernutzung umfasst.

§ 21 Hinweis auf Bußgeldbewehrung

- (1) Art. 66 Nr. 2 BayStrWG bestimmt, dass mit Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
 - (b) die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 - (c) oder der Unterhaltspflicht für die Sondernutzungsanlagen nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.
- (2) Für die Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg vom 21.12.1979 (ABl. S. 192) einschließlich späterer Änderungen außer Kraft.

Augsburg, den 27.11.2017

Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl

Anlage zur Satzung über Straßensondernutzungen

A

Gebührentarif (§ 12 Abs. 1 Buchstabe (a))

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung und Gebührenmaßstab	Tarifzone	Tarif
1.1	Arbeitsstellen, Lagerung von Baustoffen, Gerüsten, Bauzäunen u. ä. je angefangenem qm in Anspruch genommener Straßenfläche und Tag	gesamtes Stadtgebiet	0,05 € bis 0,25 €
1.2	Bei Neubauten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues je angefangenem qm in Anspruch genommener Straßenfläche und Tag	gesamtes Stadtgebiet	0,03 € bis 0,15 €
2.1	Einseitige, ortsfeste Werbeanlagen parallel zur Straße je angefangenem qm Werbefläche und angefangenem Monat	Kernzone Innenstadt Außenbereich	3,00 € 2,50 € 2,00 €
2.2	Sonstige ortsfeste Werbeanlagen einschließlich Schaufenster und Schaukästen je angefangenem qm Werbefläche und angefangenem Monat	Kernzone Innenstadt Außenbereich	3,50 € 3,00 € 2,50 €
3.1	Kurzfristige Werbeanlagen (Plakatträger, wegweisende Schilder, Straßenüberspannungen u. ä.) je angefangenem qm Werbefläche und Tag	gesamtes Stadtgebiet	0,20 € bis 1,50 €
3.2	Bewegliche Werbeanlagen (Werbereiter, -schilder, Standfahnen, Figuren u. ä.) je angefangenem qm Werbefläche und angefangenem Monat	Kernzone Innenstadt Außenbereich	4,50 € 4,00 € 3,50 €
3.3	Warenauslagen je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche und angefangenem Monat	Kernzone Innenstadt Außenbereich	4,50 € 4,00 € 3,50 €
4.	Automaten aller Art je qm der Frontansicht (Höhe x Breite) jährlich	gesamtes Stadtgebiet	0,01 bis 0,25 10,00 € 0,26 bis 0,50 20,00 € 0,51 bis 0,75 45,00 € 0,76 bis 1,00 70,00 € je weitere 0,25 20,00 €
5.	Eingangsstufen, -treppen, Rampen je angefangene 0,1 qm, jährlich	gesamtes Stadtgebiet	2,50 €
6.1	Vordächer je angefangene 0,1 qm Überbau, bezogen auf die Straßenfläche, jährlich	gesamtes Stadtgebiet	0,80 €
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung und Gebührenmaßstab	Tarifzone	Tarif
6.2	Einbauten aller Art in Straßen, (Versorgungskanäle, Schächte, verbleibender Baustellen-Verbau u. ä.) je 0,1 qm, bezogen auf die Straßenfläche, einschließlich nicht mehr nutzbarer Zwischenflächen, jährlich	gesamtes Stadtgebiet	1,00 € bis 4,00 €
7.	Überschreitungen der Bauflucht (z.B. Balkone, Erker, Überbauung u. ä.) je qm der dadurch gewonnenen Nutzfläche, jährlich	gesamtes Stadtgebiet	3,00 € bis 8,00 €
8.	Injektionsanker (z.B. bei Berliner Verbau, Spundwand, Bohrpfahlwand u. ä.) je Stück als einmalige Pauschalgebühr	gesamtes Stadtgebiet	250,00 €
9.1	Aufstellung von Tischen, Stühlen und sonstigen Außenbewirtungsmöbeln je angefangenem qm der zur Nutzung zugelassenen Verkehrsfläche und angefangenem Monat	Kernzone Innenstadt Außenbereich	4,50 € 4,00 € 3,50 €

9.2	Aufstellung von Tischen, Stühlen und sonstigen Außenbewirtschaftsmöbeln, ERLAUBNISSE AUF ZEIT (Bürgerfeste u. a. Einzelveranstaltungen) für höchstens 10 Tage, je angefangenem qm und Tag	gesamtes Stadtgebiet	2,50 €
10.1	Aufstellen eines Verkaufs-, Werbe-, oder Informationswagens bzw. –standes für gewerbliche Zwecke je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche und Tag	gesamtes Stadtgebiet	20,00 € bis 50,00 €
10.2	Aufstellen eines Verkaufs-, Werbe-, oder Informationswagens bzw. –standes für gewerbliche Zwecke AUF DAUER (Erlaubnis wird nur mindestens für ein Jahr erteilt) je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche, jährlich	gesamtes Stadtgebiet	100,00 € bis 800,00 €
10.3	Aufstellen eines Verkaufs-, Werbe-, oder Informationswagens bzw. –standes für sonstige Zwecke je angefangenem qm der in Anspruch genommenen Straßenfläche und Tag	gesamtes Stadtgebiet	1,00 € bis 4,00 €
11.	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen je Fahrzeug, täglich	gesamtes Stadtgebiet	2,50 €
12.	Leitungen aller Art, je lfd. Meter, jährlich	gesamtes Stadtgebiet	1,50 € bis 6,00 €
13.	Nutzung öffentlicher Plätze für kommerzielle, gewerbliche Unterhaltungs- und Konzertveranstaltungen je angefangenem qm und Tag (Berechnungsgrundlage ist die Fläche, die für die Veranstaltung der Öffentlichkeit entzogen wird) zuzüglich Nutzungsgebühr für Auf- und Abbau, pauschal, je angefangenem Tag	gesamtes Stadtgebiet gesamtes Stadtgebiet	3,00 € bis 10,00 € 500,00 €
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung und Gebührenmaßstab	Tarifzone	Tarif
14.	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen dieser Anlage nicht aufgeführt sind Regelgebühr je angefangenem qm Grund- oder Nutzungsfläche, täglich Rahmengebühr je angefangenem qm Grund- oder Nutzungsfläche, täglich a) Im Regelfall gilt die Regelgebühr b) In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichen Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.	Kernzone Innenstadt Außenbereich gesamtes Stadtgebiet	8,00 € 6,00 € 4,00 € 0,10 € bis 100 €

Anlage zur Satzung über Straßensondernutzungen
B
(Tarifzonen § 12 Abs. 1 Buchstabe (a))



— Umgriff gesamter Geltungsbereich

- - - Umgriff Kernzone

**Zu Anlage B
(Tarifzonen § 12 Abs. 1 Buchstabe (a))**

Die Kernzone wird umgrenzt durch:

Viktoriastraße, Bahnhofstraße, Fuggerstraße, Kennedy-Platz, Grottenau, Ludwigstraße, Karlstraße, Hoher Weg, Karolinenstraße, Rathausplatz, Maximilianstraße, Ulrichsplatz, Moritzplatz, Bürgermeister-Fischer-Straße, nördlicher Teil der Konrad-Adenauer-Allee, Königsplatz, Schaezlerstraße, einschließlich der zu diesen Straßen und Plätzen gehörenden Flächen.

Der Innenstadt-Bereich wird umgrenzt durch:

Viktoriastraße, Frölichstraße, Volkhartstraße, An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Bourges-Platz, Liebigstraße, Thommstraße, Georg-Haindl-Straße, Müllerstraße, Bert-Brecht-Straße, Oblatterwallstraße, Jakobertorplatz, Jakoberwallstraße, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Esserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Stettenstraße, Bereich entlang der inneren Ladenhöfe, einschließlich der zu diesen Straßen und Plätzen gehörenden Flächen

Der **Außenbereich** liegt außerhalb der Grenzen des Innenstadt-Bereiches.

Bewerbungen zum Gögginger Frühlingsfest 2018

Das Gögginger Frühlingsfest 2018 findet vom 09. März bis 18. März 2018 auf dem Festplatz an der Pfarrer-Bogner-Str. in 86199 Augsburg (Göggingen) statt.

Falls Sie gerne als Beschicker an dem Gögginger Frühlingsfest teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens 5. Januar 2018 (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
technische Daten (Stromanschluss usw.),
neuestes Bildmaterial.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2018 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 12
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Bewerbungen zur Augsburger Frühjahrsdult (Georgidult) 2018

Die Frühjahrsdult 2018 findet vom 31. März bis 15. April 2018 zwischen Vogeltor und Jakobertor statt.

Falls Sie gerne als Marktbeschicker an der Augsburger Dult teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens 5. Januar 2018 (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
technische Daten (Stromanschluss usw.),
neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist für eine evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 6. Januar 2018 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen



Stadt Augsburg
 Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
 Fuggerstraße 12 a
 86154 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Frühjahrsdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 05.01. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
 (evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
 bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Frühjahrsdult führen.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Stadt Augsburg vom 30.11.2017

Die Stadt Augsburg erlässt für die Tätigkeit des Kulturbeirats der Stadt Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Kulturbeirats

- I. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie den Kulturausschuss in kulturellen Fragen zu beraten und die Zusammenarbeit der politischen Vertreter mit kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden zu fördern sowie gegenseitiges Verständnis zu verstärken. Der Kulturbeirat soll dabei die reiche Erfahrung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der gesamten, vielfältigen Augsburger Kulturlandschaft einbringen und für die politischen Vertreter nutzbar machen.
- II.
 1. Der Stadtrat und der Kulturausschuss können in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten empfehlende Meinungsbildungen des Kulturbeirats einholen. Der Kulturreferent teilt dem Kulturbeirat mit, in welchen Fragen der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat eine empfehlende Meinungsbildung erbittet.
 2. Der Kulturbeirat kann seinerseits dem Kulturausschuss empfehlende Meinungsbildungen in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten übermitteln.
- III. Der Vorsitzende legt die empfehlenden Meinungsbildungen des Kulturbeirats dem Kulturausschuss über den Kulturreferenten vor, die ersterer bei Bedarf in der Sitzung des Ausschusses erläutert.
- IV. Durch die Einrichtung des Kulturbeirats werden die Kompetenzen des Stadtrates und des Kulturausschusses der Stadt Augsburg nicht berührt.

§ 2

Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Stimmrecht

- I. Dem Kulturbeirat gehören an:
 1. die jeweilige Leitung des Kulturamtes (ohne Stimmrecht)
 2. 10 Vertreter der Kulturszene (mit Stimmrecht mit jeweils einer Stimme)
 - davon
 - a) 1 Vertreter
 - aa) der Universität und der Hochschule (mit einer gemeinsamen Stimme)
 - bb) des Theaters Augsburg
 - cc) des Stadtjugendrings
 - dd) des Runden Tisches der Religionen
 - ee) der jeweilige Leiter des Bayerischen Textil- und Industriemuseums
 - sowie
 - b) 5 kulturell interessierte Einwohner/Vertreter der freien Kulturszene der Stadt Augsburg
- II.
 1. Die Leitung des Kulturamtes gehört dem Kulturbeirat qua Amtes an. Sie nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle sowie die Schriftführung bei den Sitzungen des Kulturbeirates (vgl. § 7 Absatz III und § 8 der Geschäftsordnung) wahr.
 2. Der Leiter des Bayerischen Textil- und Industriemuseums gehört dem Kulturbeirat ebenfalls qua Amtes an.
 3.
 - a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a aa)-dd) genannten Vertreter des Kulturbeirates werden für drei Jahre von der jeweiligen Institution vorgeschlagen.
 - b) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren ist zulässig.
 4.
 - a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. b genannten Vertreter des Kulturbeirates werden in einem partizipatorischen Prozess ermittelt. Hierzu lädt die Stadt Augsburg (Leitung des Kulturamtes) über das Amtsblatt, die Medien, Facebook und die Kulturnetzwerke kulturell interessierte, volljährige Einwohner der Stadt Augsburg oder Vorsitzende einer Augsburger Kulturinstitution bzw. eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Augsburg und einem kulturellem Vereinszweck zu einer öffentlichen Veranstaltung (Einberufung des partizipatorischen Wahlorgans) ein, deren Ziel es ist, aus der Mitte der Anwesenden 5 kompetente Repräsentanten für den Kulturbeirat zu wählen, die mit dem kulturellen Leben der Stadt Augsburg vertraut, in der Kulturszene vernetzt und nicht politische Mandatsträger (Mitglied des Bundestages, des Landtages, des Augsburger Stadtrates etc.) sind. Hierbei sollten mindestens zwei von fünf der Repräsentanten Frauen sein.
 - b) Jeder in der genannten Veranstaltung Anwesende darf einen anderen Anwesenden (nicht sich selbst), der die in vorstehender lit. a genannten Voraussetzungen erfüllt, zur Wahl vorschlagen.
 - c) Nach Durchführung des partizipatorischen Prozesses werden die Mitglieder in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für die Zeit von drei Jahren gewählt, wobei jeder Anwesende bei dieser Wahl eine Stimme hat.
 - d) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren ist zulässig.
 5.
 - a) Die Mitgliedschaft der gemäß § 2 Absatz II Ziffer 3 a dieser Geschäftsordnung vorgeschlagenen und der nach § 2 Absatz II Ziffer 4c dieser Geschäftsordnung gewählten Kandidaten für den Kulturbeirat bedarf der Bestätigung des Kulturausschusses durch Beschluss.
 - b) Jedes dieser Mitglieder hat im Kulturbeirat ein Stimmrecht mit einer Stimme, mit Ausnahme der Vertreter der Universität und der Hochschule, die gemeinsam eine Stimme haben (vgl. § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a) aa) dieser Geschäftsordnung).
 - III.
 1. Die Mitgliedschaft der Leitung des Kulturamtes und des Leiters des Bayerischen Textil- und Industriemuseums beginnt und endet mit der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers.
 2. Die Mitgliedschaft der in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a) aa)-dd) und lit. b) genannten Vertreter der Kulturszene beginnt mit der Bestätigung durch den Kulturausschuss.
Sie endet:

- wenn der Zeitraum der Bestellung endet
 - wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. Art. 86 BayVwVfG analog) und der Kulturausschuss das Ende der Mitgliedschaft bestätigt.
- IV. Der Kulturreferent nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kulturbeirats als nichtstimmberechtigter Gast mit Rederecht teil und entscheidet bei Bedarf über die Hinzuziehung weiterer städtischer Mitarbeiter aus dem Kulturbereich (z.B. Leiter der städtischen Kulturinstitutionen) zu den Sitzungen als weitere nichtstimmberechtigte Gäste mit Rederecht. Der Vorsitzende des Kulturbeirats kann den Kulturreferenten um dementsprechende Entsendung bitten. Die Leiter der städtischen Kulturinstitutionen können auf eigenen Wunsch an jeder Sitzung des Kulturbeirats als weitere, rede- aber nichtstimmberechtigte Gäste teilnehmen. Vorstehende Sätze 1-3 gelten sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- V. Jeweils ein Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Ausschussgemeinschaft) dürfen an den öffentlichen und, wenn der Kulturbeirat dem zustimmt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kulturbeirats als zuhörende, nichtstimmberechtigte Gäste teilnehmen. Diese werden von den Fraktionen und Gruppierungen befristet (maximal 1 Stadtratsperiode) benannt und entsandt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Das Teilnahmerecht als Gast beginnt mit der Benennung gegenüber der Geschäftsstelle des Kulturbeirats und endet mit dem Ablauf des Zeitraumes der Benennung bzw. mit der Abberufung durch die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen und Mitteilung der Abberufung an die Geschäftsstelle des Kulturbeirats.

§ 3

Rechte und Pflichten der Kulturbeiratsmitglieder

- I. Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- II. Die Mitglieder des Kulturbeirates haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch unter Wahrung der kulturellen Interessen der Stadt Augsburg auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Beratungen und Inhalte der nicht-öffentlichen Sitzungen oder über Sachverhalte, die der Geheimhaltung unterliegen und ihnen bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

§ 4

Vorsitz

- I. Der Kulturbeirat wird von einem Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- III. Der Vorsitzende vertritt den Kulturbeirat nach außen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Kulturbeirat von seinem Stellvertreter vertreten.
- IV. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten regelmäßig die Tagesordnung und die öffentlichen Unterlagen des Kulturausschusses.

§ 5

Arbeitskreise

Der Kulturbeirat kann Arbeitskreise mit maximal bis zu fünf Personen unter der Leitung eines Mitglieds des Kulturbeirats zur Beratung besonderer und komplexer kultureller Fragen bilden. Diese haben die Aufgabe, komplexe Zusammenhänge sowie Perspektiven der Kulturentwicklung zu beraten und dem Kulturbeirat zusätzliche Handreichungen zu geben. Zu den Arbeitskreisen dürfen Dritte hinzugezogen werden.

§ 6

Sitzungen des Kulturbeirats

- I. Die Geschäftsstelle des Kulturbeirates lädt zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Kulturbeirates (vgl. § 4 Absatz II der Geschäftsordnung) ein. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzung werden durch den Kulturreferenten festgesetzt.
- II.
1. Alle weiteren Sitzungen des Kulturbeirates werden durch den Vorsitzenden des Kulturbeirates einberufen, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder des Kulturausschusses vorliegt oder wenn die Geschäftslage es erfordert. Der Kulturbeirat ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Der Kulturbeirat ist mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung einzuladen.
 2. Zeit, Ort und Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzungen werden unter Berücksichtigung nachstehender Ziffer 5 vom Vorsitzenden bestimmt.
 3. Die Einladung soll schriftlich und unter Beifügung der gegebenenfalls vorläufigen Tagesordnung rechtzeitig (vier Wochen vor der Sitzung) an die in § 2 Absatz I Ziffer 2 genannten Mitglieder des Kulturbeirats sowie die in § 2 Absatz IV Satz 3 und Absatz V dieser Geschäftsordnung genannten Personen erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt.
 4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung des Kulturbeirates erweitert werden, wenn ein diesbezüglicher Vorschlag eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.
 5. Die Sitzungen des Kulturbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Ansprüche einzelner oder Interessen des Kulturbeirats entgegenstehen.

§ 7

Beratungen und Abstimmungen

- I. Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung.
- II.
 1. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren empfehlenden Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder eine Abstimmung, wird offen abgestimmt. Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 2 Absatz I der Geschäftsordnung) anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 2. In eiligen Angelegenheiten können nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorsitzenden hin Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Email) gefasst werden. In diesem Falle müssen alle stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. § 7 Absatz II Sätze 3-5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Der Vorsitzende leitet der Geschäftsstelle des Kulturbeirats eine Kopie des Umlaufbeschlusses zu.
- III. Der Schriftführer hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen kurz und ergebnisorientiert schriftlich festzuhalten und die abschließende empfehlende Meinungsbildung zu formulieren.
- IV.
 1. Ein Mitglied des Kulturbeirats kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
 2. Ein Beiratsmitglied, das davon ausgeht, dass eine Beteiligung vorliegen könnte, hat dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratungen des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
 3. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kulturbeirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

§ 8

Niederschrift

- I.
 1. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Bezeichnung des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder
 - c) der wesentliche Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen, einschließlich eventueller Empfehlungen
 2. Ziffer 1 gilt entsprechend, für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden (vgl. § 7 Absatz II Ziffer 2 der Geschäftsordnung) mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift die Art des Zustandekommens des Beschlusses anzugeben ist.
- II. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und zu den Akten des Kulturbeirats bei der Geschäftsstelle zu nehmen.
- III. Die Niederschriften sind auf der Internetseite der Stadt Augsburg öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, Tagesordnungspunkte oder Beschlüsse.

§ 9

Auflösung des Kulturbeirates

Eine Auflösung des Kulturbeirates erfolgt, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat dies wünscht auf Empfehlung des Kulturausschusses durch Beschluss des Stadtrates.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.07.2015 außer Kraft.

Augsburg, den 30.11.2017

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.11.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2017-74-1
 Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohneinheit in Lager- und Nebenräume der Bäckereifiliale mit Cafebetrieb -
 Tektur zu NU-2017-6-1 und BA-2015-197-1
 Baugrundstück: Steingasse 8

Flur Nr.: 1025, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 29.11.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-382-1
Bauvorhaben: Neubau von 3 Wohnungen und einer Garage
Baugrundstück: Klausstr. 52, 52 1/2, 52 1/3
Flur Nr.: 1092, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.12.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-196-1
Bauvorhaben: Neubau einer Tiefgarage an ein bestehendes Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Proviantbachstr. 13 u. 13a
Flur Nr.: 5831/7, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt